

Sportunterricht

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitten wir um die Beachtung folgender grundsätzlicher Verhaltensregeln:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Bei kurzen Unpässlichkeiten (Erkältung o.ä.) erbitten wir eine Nachricht, die von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist.

Sollte Ihr Kind beim Sportunterricht länger als zwei Wochen fehlen oder wenn sich die kurzen Unpässlichkeiten häufen, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

2. Entschuldigungen und ärztliche Atteste sind vor dem Sportunterricht vorzulegen, da sonst die Leistung mit ungenügend bewertet wird.
3. Von der Teilnahme befreite Schülerinnen und Schüler müssen beim Sportunterricht anwesend sein und in der Sporthalle Sportschuhe tragen, im Schwimmunterricht sind diese Schüler/Innen in Sportkleidung in der Schwimmhalle.
4. Die Sportlehrkräfte müssen von den Eltern schriftlich informiert werden, wenn ihr Kind unter einer Krankheit leidet, auf die bei der Durchführung bestimmter Übungen Rücksicht genommen werden muss (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien). Gleichzeitig ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

Die Menstruation ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher Vorgang. Deshalb nehmen Schülerinnen grundsätzlich auch während dieser Zeit am Sportunterricht teil.

5. Das Tragen von Sportkleidung ist vorgeschrieben. Dazu gehören: Sportshirt, -hose und -schuhe. Aus hygienischen Gründen ist das Sportzeug nach der Sportstunde auszuziehen. Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich nach der Sportstunde zu waschen oder zu duschen. Dazu brauchen sie ein Handtuch.

Im Schwimmunterricht tragen die Mädchen einen Badeanzug. 6. Mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, mit denen draußen gelaufen wird, darf die Sporthalle nicht betreten werden. Die Turnschuhe müssen nicht abfärbende, möglichst helle Sohlen haben.

7. Brillenträger sollten eine Sportbrille mit bruchsicheren Spezialgläsern tragen. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

8. Alle Gegenstände, deren Tragen zu Verletzungen führen kann (Uhren, Ringe, Ketten, Piercings usw.) sind vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder abzukleben.
9. Wegen der Gefahr des Verschluckens ist während des Sportunterrichts die Aufnahme von Nahrung, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten, verboten.
10. Für den fahrlässigen Verlust von Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung. Sie können beim Lehrer aufbewahrt werden.